

# VERORDNUNGSBLATT

## DER GEMEINDE HINTERSTODER

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 12. Dezember 2025

www.ris.bka.gv.at

Nr. 5 Verordnung: Abfallgebührenordnung der Gemeinde Hinterstoder

des Gemeinderates der Gemeinde Hinterstoder vom 11.12.2025 mit der eine Abfallgebührenordnung zur Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen für das Gemeindegebiet von Hinterstoder erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, wird verordnet:

### § 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

### § 2 Höhe der Gebühren (excl. 10% Umsatzsteuer)

(1) Für die anfallenden Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist eine monatliche Grundgebühr zu entrichten. Diese beträgt:

Behältnis	Gemeindegebiet ausgenommen Hutterer Böden	Hutterer Böden
60-Liter-Sack	€ 5,51	€ 7,15
90-Liter-Tonne	€ 8,24	€ 10,72
120-Liter-Tonne	€ 11,01	€ 14,30
240-Liter-Tonne	€ 22,00	€ 28,59
770/800-Liter-Container	€ 70,63	€ 91,79
1100-Liter-Container	€ 100,88	€ 131,14

(2) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Hausabfälle und haushaltsähnliche Abfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende Gebühr zu entrichten:

a) je abgeführtem Abfallsack	mit 60 Liter Inhalt	€ 2,83
b) je abgeführter Abfalltonne	mit 90 Liter Inhalt	€ 4,23
	mit 120 Liter Inhalt	€ 5,66
	mit 240 Liter Inhalt	€ 11,28
c) je abgeführtem Container	mit 770/800 Liter Inhalt	€ 36,17
	mit 1100 Liter Inhalt	€ 51,64

### § 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer.

### § 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

### § 5 Fälligkeit

**Die Gebühren nach § 2 sind halbjährlich, und zwar am 15.2. und 15.8. eines jeden Jahres fällig. Auf schriftliches Ansuchen kann die Entrichtung der Abfallgebühr in zwölf gleichen Monatsraten erfolgen. Für dies Zahlungsart ist der Abschluss eines Abbuchungsauftrages zwingend vorgeschrieben.**

**§ 6  
Umsatzsteuer**

**In den unter § 2 der gegenständlichen Abfallgebührenordnung der Gemeinde Hinterstoder angeführten Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten.**

**§ 7  
Inkrafttreten**

**Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit 01.01.2026; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 01.01.2025 außer Kraft.**

Der Bürgermeister:  
**Klaus Aitzetmüller**